

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg (Sondernutzungsgebührensatzung)

I.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg (Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 29.04.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) sowie der §§ 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 25.02.2013 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Für Sondernutzungen von Vereinen mit Vereinssitz im Amt Wachsenburg, werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben, wenn es sich um kulturelle, sportliche oder sonst im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegende Veranstaltungen handelt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Antragsteller oder

- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (4) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf volle oder halbe Euro-Beträge abgerundet.
- (5) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, so sind im Falle des Widerrufs die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer innerhalb von zwei Wochen nach der Erteilung der Erlaubnis
 - b) auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen erstmalig innerhalb von zwei Wochen nach der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung, innerhalb von zwei Wochen nach Erlass eines Gebührenbescheides.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Auslagen zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ichtershausen vom 06.01.2004 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Wachsenburggemeinde vom 21.12.2001 außer Kraft.

Ichtershausen, 29.04.2013
Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller
Bürgermeister

II.

1. Mit Beschluss 025/2013 vom 25.02.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

2. Das Landratsamt des IIm-Kreises hat mit Schreiben vom 24.04.2013 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg (Sondernutzungsgebührensatzung) nicht beanstandet.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Amt Wachsenburg
Ichtershausen, 29.04.2013

Möller
Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

A	B	C	D
Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung d. Sonder- nutzungs- gebühren	Sonder- nutzungs- gebühr in Euro
I	Gebührengruppe I		
	Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Maste oder Gerüsttürme (z.B. Baustromkabel, Baugrubenentwässerungen, etc.)	pro Monat	5,00 bis 70,00
	Längsverlegungen		
1.02	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Maste oder Gerüsttürme je angefangene 100 m (z.B. Baustromkabel, Baugrubenentwässerungen, etc.)	pro Monat	2,00 bis 15,00
1.03	Gerüste auf Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und Plätzen, je angefangene 10 m Frontlänge	pro Monat	25,00 €

	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahren- und Baustellen (maßgebender Basiswert sind 25m ² pro umzäunter bzw. abgesperrter Verkehrsfläche)		
1.04	bis 25 m ²	pro Monat	30,00
1.05	über 25 m ² bis 50 m ²	pro Monat	60,00
1.06	über 50 m ² bis 100 m ²	pro Monat	120,00
1.07	für jede weitere angefangene 100m ²	pro Monat	240,00
1.10	Aufstellung von Werkzeug- oder Baucontainern, Wohnwagen oder -containern, Toilettenhütten oder -wagen, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	pro Monat	2,50
	Aufstellung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Kränen, Containern/Absetzmulden, Lagerung von Material (maßgeblicher Basiswert sind 10m ² beanspruchte Verkehrsfläche)		
1.11	bis 10 m ²	pro Woche	10,00
1.12	über 10 m ² bis 20 m ²	pro Woche	15,00
1.13	über 20 m ² bis 50 m ²	pro Woche	25,00
1.14	für jede weitere angefangene 50 m ²	pro Woche	30,00
	Überfahren von Gehwegen, Zufahrten (einschließlich Baustellenzufahrten) pro m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche (maßgeblicher Basiswert sind 10m ² beanspruchte Verkehrsfläche)		
1.15	bis 10 m ²	pro Woche	10,00
1.16	über 10 m ² bis 20 m ²	pro Woche	20,00
1.17	über 20 m ² bis 50 m ²	pro Woche	50,00
1.18	für jede weitere angefangene 50 m ²	pro Woche	50,00
1.19	Aufgrabungen aller Art pro angefangenem m ² beanspruchte Verkehrsfläche	pro Tag	2,50 mindestens jedoch 5,00
1.20	Förderbänder	pro Monat	20,00 bis 50,00
1.21	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder	pro Monat	5,00
II	Gebührengruppe II		
	Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	pro Monat	75,00 bis 2.500,00
2.02	Werbeanlagen und Warenautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30cm in den Gehweg hineinragen pro m ² genutzter Fläche	pro Monat	5,00 bis 20,00
2.03	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen pro m ² genutzter Fläche	pro Monat	1,00
III	Gebührengruppe III		
	Gewerbliche Veranstaltungen		
3.01	Ausstellungswagen	pro Woche	50,00 bis 100,00
3.02	Verkaufsstände pro m ² genutzter Fläche	pro Tag	3,50
3.03	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften pro m ² genutzter Fläche	pro Monat	3,50
3.04	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen	pro Tag	25,00 bis

			100,00
	Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO		
3.05	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO	pro Tag	150,00 bis 250,00
3.06	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für gewerbliche Zwecke	pro Tag	25,00
	Sonstige, vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung		
	Aufstellung von Plakatträgern, mit Ausnahme derjenigen Plakatträger, die für kirchliche, gemeinnützige Veranstaltungen aufgestellt werden, Aufstellen/Anbringen von Werbeschildern oder -plakaten		
3.07	bis zu einer Größe der Ansichtsfläche DIN A 1	pro Woche	2,00
3.08	bis zu einer Größe der Ansichtsfläche DIN A 0	pro Woche	3,00
3.09	über einer Größe der Ansichtsfläche DIN A0	pro Woche	10,00
3.10	Informationsstände je Stand	pro Tag	10,00
3.11	Bewegliche Fahnenmaste, Transparente u.a.	pro Woche	7,50 bis 20,00
3.12	Schaukästen soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	pro Monat	5,00 bis 15,00
3.13	Aufstellen von Altkleidersammelcontainern	pro Monat	5,00
3.14	Aufstellen von Fahrradständern nicht am Ort der Leistung oder mit Werbung	pro Monat	5,00

Ichtershausen, 29.04.2013
 Amt Wachsenburg

Möller
 Bürgermeister